



Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13
A-3261 Steinakirchen am Forst
Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: +43 (0) 7488 713 25
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at
Web: www.steinakirchen-forst.gv.at
UID-Nr.: ATU 16259509
DVR-Nr.: 0105317

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst hat in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst vom 12.03.2026 gemäß § 80 Abs. 2 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015) über die Festsetzung von pauschalierten Kostenersätzen für kostenersatzpflichtige Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst beschlossen.

§ 1

Für kostenersatzpflichtige Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst werden pauschalierte Kostenersätze bestimmt.

§ 2

(1) Die pauschalierten Kostenersätze sind in der von der NÖ Landesregierung am 01. Dezember 2025 genehmigten Tarifordnung 2026 des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Anlage, Tarif A bis D, festgelegt.

(2) Die Tarifordnung 2026 des NÖ Landesfeuerwehrverbandes liegt im Gemeindeamt Steinakirchen am Forst während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die Berechnung der Kostenersätze erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 1 bis 8 der Tarifordnung 2026 des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung von pauschalierten Kostenersätzen für kostenpflichtige Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Marktgemeinde Steinakirchen vom 15.03.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister


Christian Lothspieler



Angeschlagen: 17.03.2026
Abgenommen: 01.04.2026

